

Könnten noch fragen, warum im Berichte des Bundesrathes das Schreiben des freiburgischen Militärdirektors wörtlich zur Schau gestellt, dagegen die beleidigende, ja insolente Antwort des heutigen Beschwerdeführers, die doch das Hauptmoment in der Frage, die uns beschäftigt, bildet, nur auszugsw eise, mit Uebergang der krasssten Stellen, wiedergegeben ist? Wir könnten endlich noch darauf hinweisen, daß zur Begründung seines Berichtes und Antrages der h. Bundesrath sich des ältern freiburgischen Gesetzes bedient, während Kläger und Beklagter und so auch Ihre Commission das Gesetz vom 18. Dezember 1858, in Kraft getretenen am 1. Januar 1859, als maßgebend betrachten, da ja die quästl. Vorgänge einem spätern Zeitpunkte angehören! Doch — unser Hauptargument ist und bleibt das:

Freiburg hat im Bereiche seiner Competenz gehandelt, und es steht daher dem Bunde kein Recht des Einschreitens zu.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 18. Juli 1859.

Die Minderheit der Commission:
Arnold, Berichterstatter.
Ziegler.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. September 1859.)

Der Bundesrath hat zum Zollkontrolleur in Schaffhausen Hrn. Andreas Bärtsch, von Seewis (Graubünden), bissh. Zolleinnehmer in Martinsbruck, gewählt, ferner zum Posthalter in Wildhaus (St. Gallen) Hrn. Joh. Jakob Koch, von dort, und zum Posthalter in Gmel (Waadt) Hrn. Jules Louis Udry-Müller, von Saubraz.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1859
Date	
Data	
Seite	447-447
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 874

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.